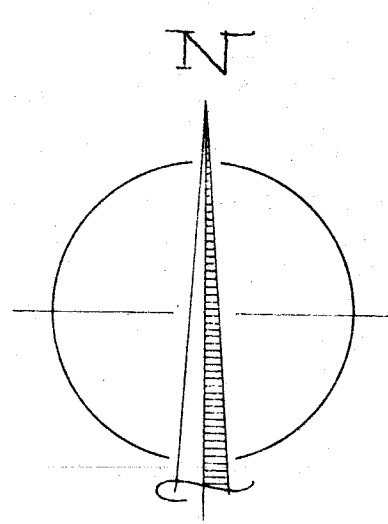


DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER
DEN BEDINGUNGEN DER VER-
EICHENUNGSBEZUGSANG VOM
10.10.1968 DURCH DAS KATASTER-
AMT GEGÜLTET WORDEN.
ARTZ. 1.800/68
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



BESTANDTEILE DER
PLANUNG SIND:
BEBAUUNGSPLAN
BEIGEZEICHNET
BEGRIFFLICH

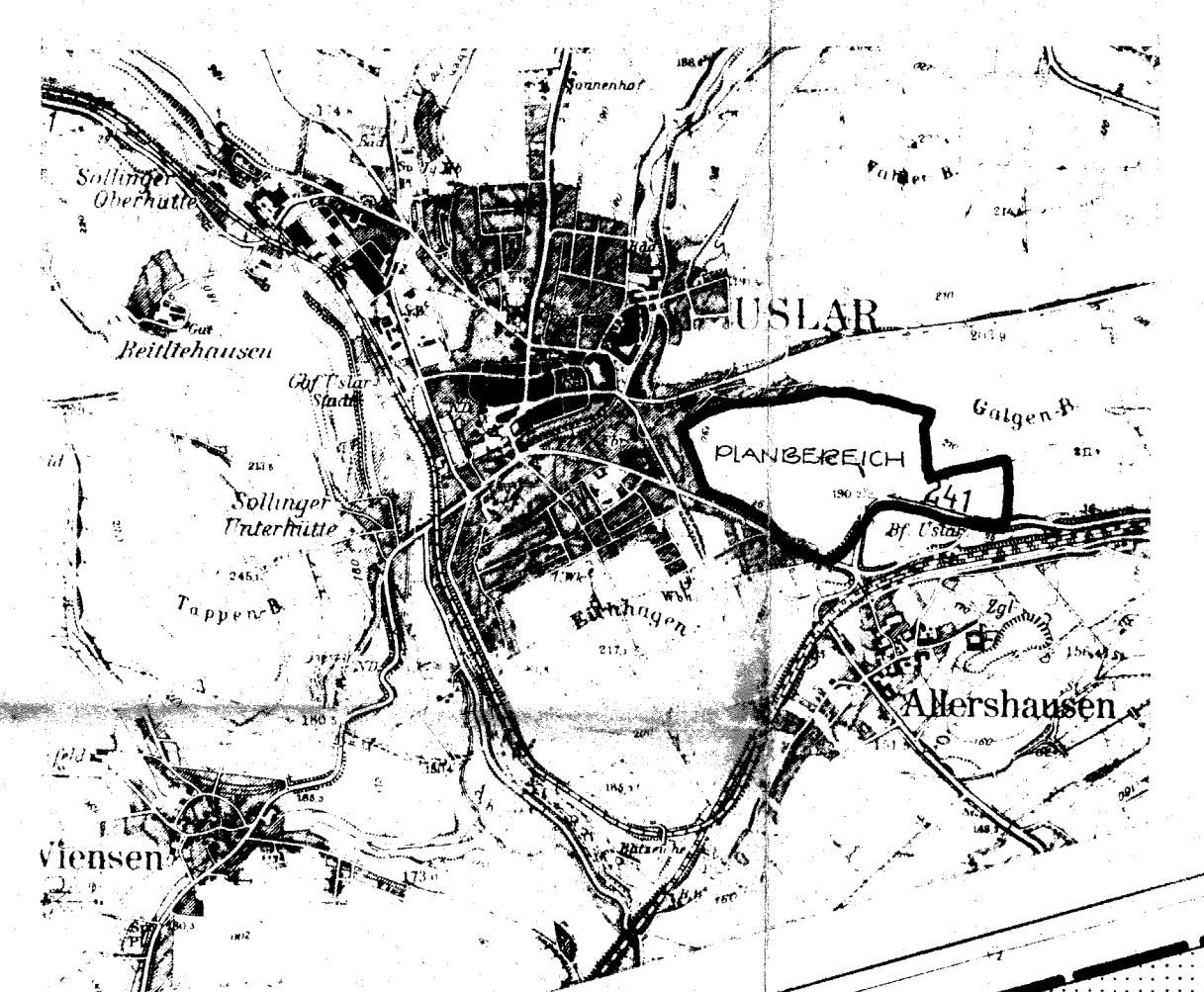
STADT
KREIS
BEZIRK
GEMEINSCHAFT
KATASTERAMT
FLUR

USLAR
NORTHHEIM
HILDESHEIM
USLAR
NORTHHEIM

LEGENDE DER
PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEBAUUNG
- GRANZE DES
UMLEGUNGSGEBIETES
- FLURGRANZE
- FLURSTÜCKSGRANZE
- NUTZUNGSGRANZE
- GRABEN
- BEGRIFFLICH
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
- MAUER
- ZAUN
- HECKE
- GARTENLAND
- GRÜNLAND
- WALD
- ELT-FEERLEITUNG
- HOLZMAST
- STÄHLCHERMAST

ÜBERSICHTS-SKIZZE
M. 1:25000



LEGENDE DER PLANUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- INDUSTRIEGEBIET
- SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
HÖCHSTGRANZE
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHLE
- 07 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE
- 30 BAUMASSENZAHLE

BAUWEISE

- BAUGRENZE

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- BEGRIFFLICH SONSTIGE VERKEHRSLÄCHEN
- BEGRIFFLICH DER SICHTRÄUMEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND
FESTZEICHEN

- GRANZE DES BAULICHEN
GEBIETES UND SONSTIGE
VERKEHRSLÄCHEN
- MIT GEL.-FAHNE- UND LEITUNGS-
RECHTEN ZU BEFÄHIGENDE FLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- BINDEUNG AN DIE BEPFLANZUNG
NACH § 9 ABS. 1 (15)

SICHTDREIECKSFLÄCHEN SIND
VON BAULICHER NUTZUNG
AUSGESCHLOSSEN, SOWIE BE-
WUCHS UND ENFRIEDIGUNGEN
BESCHÜTZT. DIESE SIND NACH DER
VORGEZEICHNETEN BESCHÜTZUNG.

BEI DEN NICHT VERKAUFTE
ÜBERBAUEN FLÄCHEN
RICHTET SICH DER ABSTAND
ZUR STRASSE NACH DER
HANDLUNGS BAUFÜHRUNG.

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRE ZAHLE DER
VOLLGESCHOSSE UNTER DER FESTGELEGTE ZAHLE
DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRANZE) LIEGEN, DARF
DIE ZUWACHS ODER DEN JEWELIGEN HÖCHSTWERT
NACH § 17 ABS. 1 B. G. N. N. NICHT ÜBERSCHREITEN.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUEN GRUNDSTÜCKS-
FLÄCHEN SIND BEI DER BEBAUUNG DER GRUND-
STÜCKE (BÄSEN, STRÄUCHER UND
BÄUME) ANZUPFLANZEN

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM
INHALT DES UEGENSCHEINERKATASTERS
UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN
SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ
VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1.1.1971)
DIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG
DER GRANZEN UND DER BAULICHEN AN-
LAGEN, SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BIL-
DENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN DIE
ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT Northheim, DEN 28.02.1971
(SIEGEL)

VERMESSUNGSBEZIRK

USLAR, DEN 18.12.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 18.12.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 18.12.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 18.12.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE RAT DER STADT/GEMEINDE
HAT DIE AUFSTELLUNG DES BE-
BAUUNGSPLANES GEM. § 2
ABS. 1 B. G. N. N. BESCHLOSSEN.

AM 25.2.1971

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE ENTWURF
HAT DEN ENTWURF GEM. § 1
ABS. 1 B. G. N. N. AUSGEARBEITET
DURCH

AM 25.2.1971

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE RAT DER STADT/GEMEINDE
HAT DEN ENTWURF GEM. § 1
ABS. 1 B. G. N. N. AUSGEARBEITET
DURCH

AM 25.2.1971

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENT-
LICHEN AUSLEGUNG DES BE-
BAUUNGSPLANES GEM. § 2
ABS. 1 B. G. N. N. BESCHLOSSEN

AM 25.2.1971

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR, DEN 25.02.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

USLAR

BEBAUUNGSPLAN
14 AI

INDUSTRIEGELÄNDE

M. 1:1000

BLANDEBAUGESZETZ (B. G. N. N.) BAULICHAUS-
VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

DER BEBAUUNGSPLAN 14 AI TRIT AN DIE STELLE
DES BEBAUUNGSPLANES 14